OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-412915/9/RK/MH

Datum:
Linz, 13. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des M D, Tschechische Republik, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 14.05.2018, GZ: VStV/917301211337/2017, betreffend eine Übertretung des Glücksspielgesetzes (GSpG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.03.2019 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

(R O Z H O D N U T Í

I. Stížnost je zamítnuta jako nepřípustná z nedostatku vhodného popíratelného předmětu.

II. Proti tomuto rozhodnutí revize je nepřípustná.)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 01.08.2017 erstattete die Finanzpolizei Anzeige gegen M D (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), weil er als zur Vertretung nach außen Berufener der U G s.r.o. mit Sitz in B/Slowakische Republik, verwaltungsstrafrechtlich für 8 Übertretungen des Glücksspielgesetzes verantwortlich sei, welche anlässlich einer Kontrolle am 25.07.2017 im Lokal „C J“ in X festgestellt wurden.

I.2. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 06.12.2017 sollte der nicht anwaltlich vertretene Bf über den Tatvorwurf in Kenntnis gesetzt werden. Diese wurde ihm an seine Wohnadresse in Tschechien zugestellt. Gemäß dem den Behördenakt beiliegenden Zustellnachweis wurde das Schriftstück am 18.12.2017 nachweislich übernommen. Eine Reaktion des Bf auf die Aufforderung zur Rechtfertigung erfolgte nicht.

I.3. In der Folge erging das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.05.2018, GZ: VStV/917301211337/2017, mit dem acht Geldstrafen zu je 6.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 60 Stunden) wegen näher bezeichneter Übertretungen des Glücksspielgesetzes über den Bf verhängt wurden. Das Straferkenntnis wurde dem Bf an seine Wohnsitzadresse zugestellt und nachweislich laut Rückschein am 18.05.2018 übernommen. Dem Straferkenntnis war keine Übersetzung angeschlossen.

I.4. Mit Eingabe vom 23.05.2018, eingelangt bei der belangten Behörde am 28.05.2018, brachte der Bf eine in deutscher Sprache abgefasste Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis ein. Darin machte er u.a. geltend, dass er der deutschen Sprache nicht mächtig sei und den Inhalt der Beschwerde übersetzen lassen habe. Weiters gab er an, er habe keine Glücksspiele unternehmerisch zugänglich gemacht, weder als vertretungsbefugtes Organ noch als Lokalbetreiber

I.5. Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 19.06.2018 samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.6. Am 26.03.2019 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu der der Bf nicht erschienen ist.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Bf war zur Tatzeit handelsrechtlicher Geschäftsführer der U G s.r.o. mit Sitz in B in der Slowakischen Republik. Der Bf hat seinen Wohnsitz in der Tschechischen Republik. Er ist der deutschen Sprache nicht mächtig. Mit dem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 14.05.2018, GZ: VStV/917301211337/2017, welches dem nicht anwaltlich vertretenen Bf an seine tschechische Adresse zugestellt wurde, wurden über ihn Geldstrafen wegen Übertretungen des Glücksspielgesetzes verhängt. Dem Straferkenntnis war keine Übersetzung angeschlossen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Der Firmensitz sowie die Anschrift des Bf ergeben sich aus der Einschau in das Firmenbuch. Zu den mangelnden Deutschkenntnissen des Bf liegen seine eigenen Angaben vor; gegenteilige Anhaltspunkte haben sich im Verfahren keine ergeben. Insbesondere vor dem Hintergrund des Wohnsitzes des Bf in der Tschechischen Republik folgt das Gericht daher den Angaben des Bf.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf im Volltext in Deutsch ohne Übersetzung an seine Adresse in der Tschechischen Republik zugestellt. Der Bf wies in der Beschwerde darauf hin, dass er der deutschen Sprache nicht mächtig sei.

IV.2. Gemäß § 11 Abs. 1 ZustG sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Gemäß Art 5 Abs. 3 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III 65/2005 idgF, ist dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist, die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Ist der Behörde, die die Verfahrensurkunde ausgestellt hat, bekannt, dass der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist die

Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in diese andere Sprache zu übersetzen (sh. hierzu in Bezug auf die Tschechische Republik ausführlich VwGH 1.3.2016, Ra 2015/11/0097).

IV.3. Der Bf gab in seiner Beschwerde vom 23.05.2018 an, dass er der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Gegenteilige Anhaltspunkte liegen im gegenständlichen Verfahren keine vor; vielmehr deuten bei einer Zustellung in die Tschechische Republik gewisse grundsätzliche Anhaltspunkte in die Richtung, dass der Empfänger der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

IV.4. Die gemäß Art 5 Abs. 3 des genannten Übereinkommens anzuschließende Übersetzung hat zumindest den wesentlichen Inhalt der Urkunde zu umfassen. Im konkreten Einzelfall kann der Bf mangels Übersetzung die konkrete Tathandlung nicht erkennen; auch der Umstand, dass über ihn aufgrund des Vorliegens mehrerer Eingriffsgegenstände mehrere selbständige Verwaltungsstrafen verhängt wurden, ist daraus für ihn nicht klar ersichtlich. Eine Übersetzung des „wesentlichen Inhalts" liegt damit nicht vor.

Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgte daher entsprechend dem zitierten Übereinkommen nicht rechtswirksam (sh. etwa VwGH 19.5.1988, 87/16/0110, und 26.6.2014, 2010/16/0103). Aufgrund einer nicht vorliegenden rechtswirksamen Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses an den Bf mangelt es an einem tauglichen Beschwerdegegenstand. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. etwa VwGH 3.10.2013, 2013/09/0103). Insbesondere wäre ein dem Bf niemals wirksam zugestelltes Straferkenntnis diesem gegenüber auch nicht vollstreckbar, sodass der Bf durch ein solches (nicht zugestelltes) Straferkenntnis auch nicht in seinen Rechten verletzt sein kann (vgl. zu dieser Beschwerdevoraussetzung etwa Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG Rz 19 ff und 36).

IV.5. Zusammengefasst war die Beschwerde mangels rechtswirksamer Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses als unzulässig zurückzuweisen, weil nicht von einem dem Bf gegenüber erlassenen Straferkenntnis auszugehen war.

Zumal dem Beschuldigten das von ihm angefochtene Straferkenntnis – mangels Übersetzung in eine ihm verständliche Sprache – nicht gesetzgemäß zugestellt wurde, konnte es ihm gegenüber auch keine Wirksamkeit entfalten.
(Vzhledem k tomu, že trestní rozhodnutí jím popíraný nebyl doručen obviněnému pravomocně - z nedostatku překladu do jazyka který mu byl srozumitelný - nemohl být účinné vůči němu.)

Das Straferkenntnis ist nicht erlassen worden und damit auch nicht bekämpfbar.
(Trestní rozhodnutí nebylo vydáné, a proto není popíratelné.)

Insofern war seine Beschwerde gegen den Bescheid unzulässig und zurückzuweisen.
(V tomto ohledu jeho stížnost proti rozhodnutí byla nepřípustná a musí být zamítnuta.)

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen war; mit Zustellungen in das Ausland - konkret in die Tschechische Republik - hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits umfassend auseinandergesetzt (siehe die in der gegenständlichen Entscheidung zitierte Rechtsprechung). Die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes warf keine über den konkreten Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

(Právo na odvolání

Proti tomuto rozhodnutí je do šesti týdnů od data doručení možnost

podání stížnosti u ústavního soudu („Verfassungsgerichtshof“) a/nebo mimořádného revize u správního soudu („Verwaltungsgerichtshof“). Stížnost k ústavnímu soudu musí být přinesena přímo u tehoto, revize do správního soudu u provinčního správního soudu („Landesverwaltungsgericht“) Horního Rakouska. Vyhotovení a podání stížnosti nebo revize musí být provedeno zplnomocněním advokátem. Pro stížnost nebo revizi je třeba zaplatit poplatek ve výši 240 eur. Máte možnost vzdát se revize u správního soudu a stížnosti u ústavnímu soudu. Takové vzdání má za následek, že již nemůže být provedena revize u správního soudu a stížnost u ústavního soudu.)

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer